



Richtlinie zur Förderung der Installation von Balkonsolarmodulen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Gegenstand der Förderung:	2
2 Voraussetzungen:	2
3 Antragsberechtigte	2
4 Umfang und Höhe der Förderung	2
5 Zuschussunterlagen.....	3
6 Verfahren	3
7 Rückzahlung	3
8 Haftungsausschluss.....	4
9 Inkrafttreten.....	4
10 Zuständige Stelle	4

Mit Balkonsolarmodulen können Eigentümer und Mieter die dezentrale erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Die Gemeinde fördert diese Möglichkeit mit einem pauschalen Zuschuss für Balkonsolarmodule.

1 Gegenstand der Förderung:

Installation von Balkonsolarmodulen zur Erzeugung von Strom

2 Voraussetzungen:

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht>). Für den Anschluss des Balkonmoduls ist je nach Modell ein Wieland- oder ein Schuko-Stecker oder zu verwenden. Alle verwendeten Bauteile (Solar modul, Halterungen, Anschlüsse etc.) müssen marktreif und geeignet für die Installation sein. Für die fachgerechte Installation ist der Antragsstellende verantwortlich. Die Anmeldung des Balkonsolarmoduls erfolgt über den Antragsteller in eigener Verantwortung.

Bei Teileigentümern einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) muss in eigener Verantwortung im Vorfeld die Genehmigung der WEG eingeholt werden.

Die Fördermittel der Gemeinde Urmitz dieses Förderprogramms können mit anderen Fördermitteln bis zu einer Höhe von 90% der Gesamtkosten kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

3 Antragsberechtigte

Haus- und Wohnungseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte, also auch Mieter mit der Vollmacht des Eigentümers, von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Gemeinde Urmitz. Hausverwaltungen und Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Umfang und Höhe der Förderung

Je Balkonmodul wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 100€/ je Balkonmodul und Antragsteller*in und Gebäude gewährt. Maximal darf eine Wechselrichterleistung von 800 Watt installiert werden.

Maximal werden 2 Balkonmodule je Antragsteller*in und Gebäude/Wohnung gefördert; somit ist eine maximale Fördersumme in Höhe von 200 € möglich. Die Förderung kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

Dem Antragsstellenden obliegt zudem die Prüfung der steuerrechtlichen Auswirkungen durch die Gewährung des Zuschusses.

5 Zuschussunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind gemeinsam mit der durch die Ortsgemeinde ausgehändigten Fertigstellungsmitteilung einzureichen:

- a) Nachweis des Einbaus / der Installation der Module (Inbetriebnahme) durch Rechnung bzw. Fotos
- b) Nachweis des Einbaus / der Verwendung eines Wieland- bzw. Schuko-Steckers mit Hilfe eines Vermerks auf der Rechnung oder eines Fotos
- c) Kopie / Nachweis der Anmeldung beim Marktstammdatenregister

6 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Urmitz zu stellen. Die Beantragung der zu fördernden Balkonsolarmodule muss vor deren Installation erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der Förderhöhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 8-monatigen Frist (ab Datum des Bewilligungsbescheides), wenn die Installation der Balkonsolarmodule nicht erfolgt ist. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

7 Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Ortsgemeinde Urmitz verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.



8 Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde Urmitz haftet nicht für Schäden, die durch die Installation der Balkonsolarmodule entstanden sind.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Ortsgemeinde Urmitz keine Änderung der Inhalte beschließt.

10 Zuständige Stelle

Verwaltung der Ortsgemeinde Urmitz bzw. das eingesetzte Entscheidungsgremium.

Die Gemeinde Urmitz oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Die Förderrichtlinie tritt zum 11.05.2022 in Kraft .

Die Richtlinie wird zum 01.06.2024 angepasst um den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen Sorge zu tragen.

Urmitz, 30.05.2024